



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

## Diskussionspapier

### **„Modernisierung der Rechnungslegung“**

der Arbeitsgruppe „Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechnungslegung“

#### **Leiter der Arbeitsgruppe**

Christian Nowotny

#### **Mitglieder der Arbeitsgruppe**

Otto Altenburger, Romuald Bertl, Rudolf Diewald, Eva Eberhartinger,  
Werner Fleischer, Peter Geyer, David Grünberger, Erich Kandler,  
Helmut Kerschbaumer, Dieter Nefischer, Roland Nessmann, Gunter Mayer,  
Gerhard Prachner, Robert Reiter, Roman Rohatschek, Bernd Spohn, Martin Weber

#### **Informationen zur Arbeitsgruppe:**

[www.afrac.at](http://www.afrac.at)

Bitte übermitteln Sie **Stellungnahmen** bis zum **17. Juli 2008**.

Dieses **Diskussionspapier** wird vom Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ausschließlich zur Einholung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit publiziert. Im Anschluss an die Auswertung dieser Stellungnahmen wird das AFRAC einen Entwurf einer Stellungnahme publizieren.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind als **pdf-Datei** bis zum **17. Juli 2008** an **[office@afrac.at](mailto:office@afrac.at)** zu mailen. Alle Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden auf der AFRAC Homepage publiziert, es sei denn der Absender erbittet Vertraulichkeit.



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ist der privatorganisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins "Österreichisches Rechnungslegungskomitee", dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

---

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC

c/o Kammer der Wirtschaftstreuhand

Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6

1120 Wien

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: [office@frac.at](mailto:office@frac.at)

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

## Überblick

<b>1. Aufgabenstellung und Vorgehensweise.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Wesentliche Ergebnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe .....</b>	<b>4</b>
2.1. Einzelunternehmer und Personengesellschaften (ausgenommen verdeckte Kapitalgesellschaften) .....	4
2.2. Aufstellung, Offenlegung und Veröffentlichung .....	4
2.3. Abschlussprüfung .....	5
<b>3. Modernisierung der Rechnungslegung .....</b>	<b>6</b>
3.1. IFRS-Jahresabschluss .....	6
3.2. Umgekehrte Maßgeblichkeit .....	6
3.3. Buchwertfortführung bei Umgründungen .....	6
3.4. Geschäfts-/Firmenwert.....	6
3.5. Aktivierungspflicht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens .....	7
3.6. Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes.....	7
3.7. Rückstellungsbewertung.....	7
3.8. Aufwandsrückstellungen .....	7
3.9. Ansatz von Finanzinstrumenten.....	8
3.10. Bewertungseinheiten .....	8
3.11. Wahlrecht für außerplanmäßige Abschreibungen im Anlagevermögen.....	8
3.12. Vorgezogene Abschreibung im Umlaufvermögen.....	8
3.13. Herstellungskosten .....	9
3.14. Langfristfertigung .....	9
3.15. Latente Steuern .....	9
3.16. Abschreibungen .....	10
3.17. Ausweis eigener Aktien.....	10
3.18. Konzernbegriff .....	10
3.19. Kapitalkonsolidierung.....	10
<b>4. Zusammenfassung.....</b>	<b>11</b>

## 1. Aufgabenstellung und Vorgehensweise

- (1) In der Sitzung des AFRAC am 12. Dezember 2007 ist beschlossen worden, eine Arbeitsgruppe zu folgender Thematik einzusetzen: „Entwicklung eines Maßnahmenpaketes zur Reduzierung der Verwaltungskosten rechnungslegungspflichtiger Unternehmen durch Prüfung der Möglichkeit einer Annäherung von Unternehmens- und Steuerbilanz und unter Bedachtnahme auf die Reformvorschläge des deutschen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes“.
- (2) Unmittelbarer Anlass war das unter der Leitung des BMF durchgeführte Projekt zur Senkung der Informationsaufwendungen von Unternehmen. Im Ministerrat vom 28. November 2007 ist beschlossen worden, dass die Ressorts bis Ende Februar 2008 eine erste Maßnahmenliste erstellen. Diese dem Ministerrat am 26. März 2008 vorgelegte Maßnahmenliste enthält folgende für die Arbeitsgruppe relevante Positionen:
  - Vereinfachung der Bilanzierungspflichten für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Zuständigkeit BMJ; Einschätzung eines sehr hohen Einsparungspotentials)
  - Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechnungslegung (Prüfung der Möglichkeit einer Annäherung von EStG, UGB und IFRS; Vermeidung von Abweichungen)
- (3) Ausgehend davon hat sich die Arbeitsgruppe für einen pragmatischen Ansatz entschieden und davon Abstand genommen, eine wissenschaftliche Grundlegendiskussion zu Fragen der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung zu führen.
- (4) Dafür war auch ausschlaggebend, dass für Kapitalgesellschaften und verdeckte Personengesellschaften durch die 4. und 7. Richtlinie ein Rahmen fest vorgegeben ist. Es bestehen zwar Absichten, diese Richtlinien vor allem zur Erleichterung der Veröffentlichungs- und Übersetzungspflichten zu ändern sowie die Berichtspflichten mittelgroßer Unternehmen zu erleichtern (siehe das Ar-

- beitspapier der Kommissionsdienststellen vom 17. April 2008 SEK (2008) 467), doch ist mit einer raschen Umsetzung nicht zu rechnen.
- (5) Weiters war zu berücksichtigen, dass auf Grundlage der im Auftrag der Kommission erstellten Studie zur Kapitalerhaltung (KPMG: Feasibility Study on an Alternative to the Capital Maintenance Regime Established by the Second Company Law Directive and an Examination of the Impact on Profit Distribution of the new EU-accounting Regime) eine Änderung des aktienrechtlichen Kapitalerhaltungskonzeptes, welches in der 2. Richtlinie festgeschrieben ist, nicht erwartet werden kann. Da es keinen Sinn macht, zwischen der durch die Richtlinie vorgegebenen aktienrechtlichen Kapitalerhaltung und jener der GmbH zu unterscheiden, ist es weiterhin geboten, die Ausschüttungsbemessungsfunktion der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung beizubehalten.
- (6) Weiters hat die Arbeitsgruppe als Grundlage für ihre Vorgehensweise entschieden, die Auswirkungen auf die Besteuerung der Unternehmen nicht zu berücksichtigen. Die im Beschluss des Ministerrates vom 26. März 2008 gewünschte Annäherung von EStG, UGB und IFRS sowie Vermeidung von Abweichungen kann nur schrittweise erarbeitet und umgesetzt werden. Einige der von der Arbeitsgruppe unterbreiteten Vorschläge bewirken dieses gewünschte Zusammenführen. Das Gesamtthema bedarf aber noch vertiefter Analyse. Deshalb wird vorgeschlagen, dass auf Grundlage dieses Diskussionspapiers und der gegebenenfalls im Beirat angeregten Änderungen und Ergänzungen eine weitere Arbeitsgruppe sich mit dem Komplex der steuerlichen Auswirkungen eingehend befasst.
- (7) Auszugehen ist weiters davon, dass das Prinzip der Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Gewinnermittlung für das Abgabenrecht vor dem oben dargestellten Hintergrund beizubehalten ist. Ein Abgehen von diesem Prinzip wäre ein grundlegender Eingriff, der für kleine und mittlere Unternehmen im Falle einer Entkoppelung von unternehmensrechtlicher und steuerlicher Gewinnermittlung mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand verbunden wäre. Davon unabhängig stellen sich vorab zu klä-

rende verfassungsrechtliche Fragen. Dies zeigen auch die Ergebnisse der Studie von Eberhartinger/Klostermann (What if IFRS were a Tax Base? New Empirical Evidence from an Austrian Perspective, Accounting in Europe, Volume 4 2007, S. 141-168).

- (8) Zu den Fragen der Anwendung der IFRS für den Jahresabschluss wird in den Rz 17 und 36 näher Stellung genommen. Die Arbeitsgruppe befürwortet, dass ein befreiender IFRS-Jahresabschluss (ohne Überleitungsrechnung auf einen UGB-Jahresabschluss) ermöglicht wird, wenn die Gesellschaft in einen IFRS-Konzernabschluss oder einen Konzernabschluss, der nach vergleichbaren internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt wird, einbezogen ist und die Obergesellschaft eine Verlustausgleichsverpflichtung zu Gunsten der Tochtergesellschaft übernimmt. Unter dieser Voraussetzung ist es vertretbar, auf besondere Überleitungsrechnungen für die Ausschüttungsbemessung zu verzichten.

## **2. Wesentliche Ergebnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

### **2.1. Einzelunternehmer und Personengesellschaften (ausgenommen verdeckte Kapitalgesellschaften)**

- (9) Eine Anhebung des Schwellenwertes für die Verpflichtung zur doppelten Buchführung in § 189 Abs 1 Z 2 UGB von €400.000,-- auf €600.000,-- ist sinnvoll und zu unterstützen. Die Regelung des § 189 Abs 2 Z 2 UGB kann vereinfacht werden, insbesondere ist zu empfehlen, dass der erste Teil (Überschreitung des Schwellenwertes um mindestens die Hälfte) entfällt.

### **2.2. Aufstellung, Offenlegung und Veröffentlichung**

- (10) Alle im Rahmen der EU-Richtlinien möglichen Erleichterungen sollen in Anspruch genommen werden. Die nach Art. 3 Abs 4 der 1. Richtlinie eröffnete Möglichkeit eines Amtsblattes in elektronischer Form oder eines anderen kostenlosen Veröffentlichungsinstruments sollte umgesetzt werden.

- (11) Ebenso sollte die durch Art 47 Abs 1 der 4. Richtlinie eingeräumte Möglichkeit, den Lagebericht (beim Jahresabschluss) von der Offenlegung freizustellen, genutzt werden, außer die in Rz 10 geforderte kostenlose Veröffentlichung wird eingeführt. Als Grundsatz soll gelten, dass Rechnungslegungsunterlagen, die aufzustellen sind, auch einer kostenfreien Veröffentlichung zuzuführen sind. Bei Inanspruchnahme der Befreiung ist zu beachten, dass der Lagebericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann bereit zuhalten ist und eine vollständige oder teilweise Ausfertigung dieses Berichtes auf bloßen Antrag erhältlich sein muss, wobei das dafür berechnete Entgelt die Verwaltungskosten nicht übersteigen darf.
- (12) Zu prüfen ist weiters die Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach Art. 47 Abs 1a der 4. Richtlinie; nach dieser Bestimmung kann die Offenlegung durch das Bereithalten des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft ersetzt werden, wenn bei einer verdeckten Kapitalgesellschaft als Komplementäre ausschließlich Gesellschaften beteiligt sind, die selbst in ihrem Sitzstaat nicht zur Offenlegung verpflichtet sind. Auch hier gilt der in Rz 11 angesprochene Grundsatz.
- (13) In § 242 Abs 2 UGB sollten auch kleine Aktiengesellschaften einbezogen werden.
- (14) Im Übrigen sollen alle Erleichterungsmöglichkeiten, welche das Richtlinienrecht für die Offenlegung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen eröffnet, genutzt werden (siehe dazu die Studie im Auftrag des AFRAC von Schiebel/Auer (Bilanzrichtlinie: Weitere Erleichterungen möglich!, RdW 2008, S. 315-320).

### **2.3. Abschlussprüfung**

- (15) Trotz einer nach der 4. Richtlinie möglichen Befreiung sollte bei der kleinen Aktiengesellschaft (die häufig Holdinggesellschaften mit hoher Bilanzsumme aber wenigen Arbeitnehmern und geringen Umsatzerlösen sind) die Pflicht zur Abschlussprüfung beibehalten werden.



### **3. Modernisierung der Rechnungslegung**

(16) Auf Grundlage des deutschen Entwurfes und in der Folge des Gesetzentwurfs der Bundesregierung eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechtes (BilMoG) sind folgende Änderungen erörtert worden.

#### **3.1. IFRS-Jahresabschluss**

(17) Im Hinblick auf die unter Abschnitt 1 dargestellten Implikationen wird ein obligatorischer Übergang zum IFRS-Jahresabschluss nicht empfohlen. Das in Rz 8 vorgeschlagene Wahlrecht wäre als die Informationskosten senkende Maßnahme (vor allem für Tochtergesellschaften großer internationaler Konzerne) einzuführen.

#### **3.2. Umgekehrte Maßgeblichkeit**

(18) § 205 und § 230 UGB wären aufzuheben. Für bestehende und versteuerte Rücklagen ist eine Übergangsregelung erforderlich.

#### **3.3. Buchwertfortführung bei Umgründungen**

(19) Die Möglichkeit der Buchwertfortführung (inklusive Aktivierung eines Umgründungsmehrwertes) nach den Bestimmungen des § 202 Abs 2 UGB ist kontrovers diskutiert worden. Für die Aufhebung dieser Bestimmung spricht die endgültige Aufgabe einer „umgekehrten“ Maßgeblichkeit; gegen eine Aufhebung ist vor allem ins Treffen geführt worden, dass damit ein Mehraufwand bewirkt werde, dem kein entsprechender Nutzen gegenüber steht.

#### **3.4. Geschäfts-/Firmenwert**

(20) Die Beseitigung des Aktivierungswahlrechtes für den entgeltlich erworbenen Geschäfts-/Firmenwert wird befürwortet; ebenso die Gleichstellung mit einem Vermögensgegenstand (siehe § 246 HGB idF BilMoG). Die Abschreibungsregel des § 203 Abs 5 UGB ist dann ebenfalls entbehrlich.

### **3.5. Aktivierungspflicht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens**

(21) Allgemein wird die Umstellung auf eine Aktivierungspflicht (gegenüber dem Aktivierungsverbot des § 197 Abs 2 UGB) befürwortet. Voraussetzung ist freilich, dass jener strenge Maßstab zum Tragen kommen, der nach IFRS anzuwenden ist; für Aufwendungen, die auf die Forschungsphase entfallen, ist eine Einbeziehung in die Herstellungskosten zu untersagen. Für Kapitalgesellschaften ist weiters eine Ausschüttungssperre (analog zu § 235 Z 1 UGB) vorzusehen. § 230 UGB könnte entfallen.

### **3.6. Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes**

(22) Die Bilanzierungshilfe des § 198 Abs 3 UGB (Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes) soll entfallen.

### **3.7. Rückstellungsbewertung**

(23) § 253 Abs 1 BilMoG sieht vor, dass Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen sind. Dies impliziert auch die Abzinsung (s § 253 Abs 1 Satz 2, Abs 2 BilMoG). Ebenso ist nach § 253 Abs 1 BilMoG vorgesehen, dass Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen sind. Im Sinne einer Klarstellung wird eine entsprechende Regelung in § 211 Abs 1 UGB befürwortet. Damit wird klargestellt, dass künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen sind. Die vereinfachte Bewertung für Abfertigungen nach § 211 Abs 2 UGB letzter Satz könnte entfallen, wobei eine Übergangsregelung vorzusehen ist.

### **3.8. Aufwandsrückstellungen**

(24) Das Wahlrecht in § 198 Abs 8 Z 2 wäre aufzuheben und damit eine Angleichung an IFRS 37 erreicht. Dies bedarf aber nach Auffassung der Arbeitsgruppe noch näherer Untersuchung.

### **3.9. Ansatz von Finanzinstrumenten**

(25) Art 41a Abs 5a der 4. Richtlinie gestattet es den Mitgliedstaaten vorzusehen, dass Finanzinstrumente nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS 39) bewertet werden. § 253 Abs 1 BilMoG sieht vor, dass zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente mit ihrem beizulegenden Zeitwert anzusetzen sind. Nach intensiver Diskussion ist die Arbeitsgruppe zum Ergebnis gekommen, in diesem Punkt die parallelen Aktivitäten des Fachsenates für Unternehmensrecht (dort wird ein entsprechendes Fachgutachten vorbereitet) abzuwarten.

### **3.10. Bewertungseinheiten**

(26) § 253 Abs 3 BilMoG sieht vor, dass Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die notwendigerweise nur zusammen genutzt werden, für Zwecke der Ermittlung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung als ein Vermögensgegenstand zu werten sind. Diese Regelung wird in der Arbeitsgruppe als im Rahmen der wirtschaftlichen Betrachtung bereits jetzt für anwendbar angesehen; eine gesetzliche Bestimmung ist nicht unbedingt erforderlich.

### **3.11. Wahlrecht für außerplanmäßige Abschreibungen im Anlagevermögen**

(27) Die Regelung des § 204 Abs 2 UGB, wonach Finanzanlagen auch dann abgeschrieben werden dürfen, wenn die Wertminderung nicht von Dauer ist, müsste im Hinblick auf das Ziel des true and fair view entfallen. Allerdings wurde (wahrscheinlich aus steuerlichen Gründen) im dHGB die Wahlmöglichkeit nicht aufgegeben.

### **3.12. Vorgezogene Abschreibung im Umlaufvermögen**

(28) Das Wahlrecht in § 207 Abs 2 wäre aufzugeben (ebenso § 253 Abs 3 Satz 3 BilMoG).

### **3.13. Herstellungskosten**

(29) Die Arbeitsgruppe befürwortet einen Schritt zum Vollkostenprinzip durch Streichung des Wortes „dürfen“ in § 203 Abs 3 Satz 2 UGB und Ersetzung durch „sind“. Dies entspricht auch § 255 Abs 2 BilMoG. Die Regelung des BilMoG sieht auch weiters vor, dass ein Wahlrecht besteht, über den Mindestansatz der Herstellungsuntergrenze hinaus angemessene Teile der fixen Gemeinkosten (Kosten der allgemeinen Verwaltung, Aufwendungen für soziale Einrichtungen sowie für freiwillige soziale Leistungen und für die Altersversorgung) hinzuzurechnen. Die entsprechende Regelung in § 203 Abs 3 UGB kann dementsprechend auch vor dem Hintergrund des BilMoG beibehalten werden.

### **3.14. Langfristfertigung**

(30) Eine Umstellung auf die percentage-of-completion-Methode wird befürwortet. Bei Kapitalgesellschaften ist dies mit einer Ausschüttungssperre in Bezug auf den Gewinnanteil zu verbinden. Dementsprechend wäre § 206 Abs 3 UGB zu adaptieren.

### **3.15. Latente Steuern**

(31) § 274 BilMoG sieht vor, dass die Abgrenzung latenter Steuern nach dem international üblichen bilanzorientiertem Konzept vorzunehmen ist; außerdem sind Verlustvorträge bei der Steuerabgrenzung zu berücksichtigen.. Eine Aktivierungspflicht und der getrennte Ausweis von aktiven und passiven latenten Steuern (als eigener Posten außerhalb der Rückstellungen) wird als vertretbar angesehen. Für aktive latente Steuern ist eine Ausschüttungssperre vorzusehen. Erleichterungen bei der Berichterstattung im Anhang für kleine Kapitalgesellschaften sind zu übernehmen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Der Vorschlag ist im Arbeitskreis kontrovers diskutiert worden.

### **3.16. Abschreibungen**

(32) Das steuerlich bedingte Wahlrecht in § 208 Abs 2 UGB wäre aufzugeben.

### **3.17. Ausweis eigener Aktien**

(33) Es wird befürwortet, dass eigene Aktien unmittelbar vom Grundkapital in einem gesonderten Posten abgesetzt werden und damit die Aktivierung (§ 225 Abs 5 UGB) entfällt.

### **3.18. Konzernbegriff**

(34) Es wird empfohlen, beim Tatbestand der einheitlichen Leitung in § 244 Abs 1 UGB auf das Beteiligungskriterium zu verzichten. Damit soll verhindert werden, dass über spezielle Konstruktionen der Konsolidierungskreis künstlich verkürzt wird.

### **3.19. Kapitalkonsolidierung**

(35) Es wird empfohlen, das Wahlrecht zwischen Neubewertungsmethode und Buchwertmethode zu Gunsten der Neubewertungsmethode aufzugeben (s § 301 Abs 1 Satz 2 BilMoG; Streichung von § 254 Abs 1 Z 1 UGB). Diese Festlegung auf die Neubewertungsmethode gilt auch für die Quotenkonsolidierung und den Ausweis assoziierter Unternehmen.

(36) Es wird empfohlen, für die Währungsumrechnung die modifizierte Stichtagsmethode im Konzernabschluss vorzugeben (s § 308a BilMoG). Die Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden aktiven und passiven Bilanzposten ist durchgängig zum Devisenkassakurs am Konzernabschlussstichtag vorzunehmen. Das Eigenkapital ist mit den historischen Kursen umzurechnen. Eine Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung ist gesondert auszuweisen. Die Methode findet keine Anwendung auf Abschlüsse aus Hochinflationenländern.

(37) Die Regelung der Steuerabgrenzung (§ 258 UGB) ist an die vorgeschlagene Regelung latenter Steuern (siehe Rz 31) anzupassen.

- (38) Die Möglichkeit der Verrechnung des Firmenwertes mit Rücklagen (§ 254 Abs 1 letzter Unterabsatz UGB) ist aufzuheben.

## 4. Zusammenfassung

- (39) Festgehalten wird, dass die in den obigen Empfehlungen enthaltenen Verweise auf das BilMoG nicht als Empfehlung zur unveränderten sprachlichen Übernahme zu verstehen sind, sondern jeweils zu prüfen ist, ob und mit welcher passenden Formulierung Vorschriften in das Regelungskonzept des UGB zu integrieren sind. Es ist aber das Verständnis der Arbeitsgruppe, dass eine Anlehnung an die Konzeption des BilMoG zu empfehlen ist. Auch bei Schaffung des Rechnungslegungsgesetzes hat der Gesetzgeber weitgehend die Struktur des deutschen Bilanzrichtliniengesetzes übernommen; dies war zweifelsohne für die rasche Umsetzung nützlich und hat die Klärung von Zweifelsfragen unterstützt. Es hätte wenig Sinn, jetzt einen getrennten Weg zu gehen. Dies wäre weder im Hinblick auf die Vertretung von gemeinsamen Positionen in den Gremien der EU nützlich, noch würde dies bei faktisch doch sehr eng verflochtenen Wirtschaftsstrukturen der Kostenersparnis dienen.
- (40) Die Umstellung auf einen obligatorischen IFRS-Jahresabschluss ist nach dem gegenwärtigen Entwicklungsstand, insbesondere auch im Hinblick auf die steuerlichen Implikationen nicht zu empfehlen. Der Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Funktionsweise der Verordnung über die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (KOM (2008) 215 endgültig) zeigt, dass dies auch die überwiegende Position der Mitgliedstaaten ist. In folgenden Mitgliedstaaten ist ein IFRS-Jahresabschluss obligatorisch: Zypern, Tschechische Republik, Estland, Italien (mit Ausnahme Versicherungsunternehmen), Lettland (nur für Banken, Versicherungen und sonstige Finanzinstitute), Litauen, Malta und Slowenien.